

Satzung über die Mittagsbetreuung in der Grundschule Poxdorf

Die Gemeinde Poxdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl S. 74), für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Poxdorf“ folgende

Satzung über die Mittagsbetreuung

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Poxdorf ist Trägerin der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ an der Grundschule Poxdorf. Sie wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung

- 1) Die Mittagsbetreuung ist grundsätzlich eine Einrichtung für Schulkinder der 1. bis 4. Klassen der Grundschule Poxdorf. Zu diesem Zweck wird ausreichendes Personal mit pädagogischen Kenntnissen zur Verfügung gestellt. Die Betreuungskapazität wird entsprechend der Verfügbarkeit von Personal und Räumlichkeiten rechtzeitig vor Beginn des nächsten Schuljahres festgelegt.
- 2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Gemeindeverwaltung.
- 3) Für den organisatorischen Betrieb sind die jeweiligen Betreuerinnen der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich.

§ 3

Ziele und Inhalte

Die Mittagsbetreuung gewährleistet eine Betreuung der Kinder nach dem stundenplanmäßigen Unterrichtsende.

Angeboten werden Kurzzeitgruppen bis 14:00 Uhr (Mittagsbetreuung) sowie Langzeitgruppen (verlängerte Mittagsbetreuung) bis 15:30 Uhr.

Den zu betreuenden Schülerinnen und Schülern soll dabei Gelegenheit geboten werden, sich zu entspannen, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ zu sein und soziales Verhalten zu üben, sowie freiwillig und selbstständig die Hausaufgaben zu erledigen. In der Mittagsbetreuung bzw. in der verlängerten Mittagsbetreuung wird den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zur Einnahme eines Mittagessens angeboten. Das Essen ist von den Eltern direkt bei dem Essenslieferanten zu bestellen und abzurechnen.

Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder der Grundschule Poxdorf. Ausnahmen können in Einzelfällen zugelassen werden, hierüber entscheidet der Träger im Benehmen mit Schulleiter und Betreuungsperson. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Gemeinde Poxdorf bestimmt. Da die Durchführung der „Mittagsbetreuung“ an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von den Förderstellen

vorgegebene Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird und deshalb eine Förderung entfallen würde.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Zeitlicher Umfang

1) Die Mittagsbetreuung findet von Montag bis einschließlich Freitag bis 14.00 Uhr und die verlängerte Mittagsbetreuung von Montag bis Donnerstag bis 15.30 Uhr, am Freitag bis 14.00 Uhr nach dem stundenplanmäßigen Unterrichtsende statt.

2) Die Mittagsbetreuung und die verlängerte Mittagsbetreuung wird nur während des allgemeinen Schulbetriebes ausgeübt.

Während der Ferienzeit oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung grundsätzlich geschlossen.

Ob eine Ferienbetreuung stattfinden wird, wird von Schuljahr zu Schuljahr und je nach Bedarf durch Abfrage geprüft.

Eine Ferienbetreuung findet nur statt, wenn im Durchschnitt pro Tag 8 Kinder angemeldet werden. Die Mindestbuchungsdauer beträgt eine Woche.

§ 6 Sonstiges

Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Einrichtung ernsthaft stören, können von der Leitung vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Von der Mittagsbetreuung können Schulkinder zudem ausgeschlossen werden, wenn die Personenberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nach der entsprechenden Gebührensatzung trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachkommen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2022 in Kraft.

Poxdorf, 03.05.2022

GEMEINDE POXDORF



Paul Steins
Erster Bürgermeister

